

Lieferungs- und Leistungsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR)

Gültig ab 01.08.2025



1. Allgemeine Bestimmungen

- a.) Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle Bestellungen, Aufträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen (nachfolgend „Auftrag“ genannt), die der MDR bei Lieferanten bzw. Dienstleistern (nachfolgend „Auftragnehmer“) in Auftrag gibt.
- b.) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der MDR hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Vertragsgrundlagen

Für die vom MDR erteilten Aufträge gelten nacheinander folgende Bedingungen:

- a) der mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag einschließlich der Leistungsbeschreibungen mit den jeweils zugehörigen Anlagen,
- b) die nachstehenden Lieferungs- und Leistungsbedingungen des MDR,
- c) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen“ (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung,
- d) bei Bauleistungen an Stelle von d) in der jeweils gültigen Fassung: die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) und die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C).

3. Auftragsvergabe

- a) Der Auftragnehmer zeigt dem MDR vor Vertragsschluss eventuell bestehende Interessenkonflikte an, die ihn an der Ausübung des zu übertragenden Auftrags hindern könnten.
- b) Für den MDR sind grundsätzlich nur schriftliche Aufträge verbindlich, wenn sie von einem bzw. mehreren für Aufträge dieser Höhe vertretungsberechtigten Mitarbeitern des MDR unterzeichnet wurden. Auskünfte über die vertretungsberechtigten Personen erteilt die Juristische Direktion des MDR.
- c) Der MDR stellt alle wesentlichen Einzelheiten des Lieferungs- und/oder Leistungsangebotes nach bestem Wissen und Gewissen bereit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Unstimmigkeiten und offensichtliche Fehler zu prüfen. Erkennt der Auftragnehmer dabei Unklarheiten oder Fehler, hat er den MDR unverzüglich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, haftet der MDR nicht für Schäden oder Mehraufwände, die durch solche erkennbaren Mängel entstehen. Die Haftung des MDR für Schäden aufgrund unvollständiger oder ungenauer Angaben ist ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer diese bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- d) Schriftform im Sinne dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen meint die eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift bzw. die qualifizierte elektronische Signatur nach § 126a BGB. Ausgenommen hiervon sind Aufträge des MDR, die über eine SAP-Bestellung in Textform generiert werden. Einfache elektronische Signaturen gemäß Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO sind bis zu einem Vertragswert von 2.000 EUR zulässig. Verträge bis 100.000 EUR können mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Nr. 11 eIDAS-VO unterzeichnet werden. Vertragswert im Sinne dieser Regelung meint den Bruttovertragswert. Ergänzungen und Änderungen zu bestehenden Verträgen erfordern die gleiche Signaturform wie der ursprüngliche Vertrag. Vertragsergänzungen bzw. -änderungen sind zu behandeln wie der zugrundeliegende Hauptvertrag.

Unabhängig von dieser Regelung bedürfen Verträge, welche einem gesetzlichen Schriftformerfordernis unterliegen und die Verwendung einer elektronischen Signatur gesetzlich ausgeschlossen ist, der eigenhändigen Unterschrift der Vertragsparteien.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Signaturform wie der zugrundeliegende Vertrag.

4. Termine

Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich; sind keine Termine benannt, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für alle etwaigen Leistungsverzögerungen, ausgenommen solche, die durch höhere Gewalt oder Annahmeverzug des MDR verursacht sind. Umstände, welche die Einhaltung der vereinbarten Termine oder die unverzügliche Leistungserbringung verzögern oder vollständig unmöglich machen, hat der Auftragnehmer dem MDR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Auftragsdurchführung

- a) **Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften**, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, den VDE-Bestimmungen sowie behördlichen Bestimmungen und denen der offiziell anerkannten technischen Prüf- und Zertifizierungsorganisationen (z.B. TÜV, DEKRA etc.) **entsprechen**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendigen Genehmigungen einzuholen. Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Grundstück des MDR hat der Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungsgehilfen und sonstige eingesetzte Personen die geltende Hausordnung sowie die Fremdfirmenordnung (<https://www.mdr.de/unternehmen/ausschreibungen/index.htm>) des MDR in der jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten.
- b) Lieferungen und Leistungen sind in Bezug auf Arbeits-, Unfall-, Brand- und Umweltschutz unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben in ihrer jeweils aktuell gültigen Form und Fassung zu erbringen. Gleichzeitig ist der aktuelle Stand der Technik gemäß der Technischen Regeln, Normen und spezifischen Branchenstandards zu gewährleisten. Hierzu zählen explizit die SQ-Schriften der IGWW (Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft e.V.), die Unfallverhütungsrichtlinien von ARD und ZDF sowie die für das konkrete Auftragsverhältnis geltende DIN-Normen.
- c) Der Auftragnehmer hat seinen Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Erforderliche Sicherheitsvorrichtungen sind mitzuliefern oder anzubringen; sie sind im Preis inbegriffen.
- d) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm genutzten IT-Systeme, die Kommunikationsschnittstelle zum MDR sind, sicherheitstechnisch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach diesem betrieben werden. Insbesondere sichert der Auftragnehmer zu, den Zugang zur MDR-Infrastruktur und den MDR-Diensten nur über IT-Systeme herzustellen, die im gesamten Zeitraum der Leistungserbringung:
- gegen unbefugten Zugriff geschützt sind;
 - auf Malware bzw. schadhafte Software geprüft werden;
 - aktuelle Maßnahmen zum Schutz gegen schadhafte Software aufweisen und
 - aktuelle Sicherheitsupdates installiert haben.
- e) **Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit der Übernahme des Vertrages alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlichen Versicherungen, insbesondere Transport-, Montage-, Haftpflicht- und Bauversicherungen mit ausreichender Deckungssumme auf seine Kosten abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.**
- f) Der MDR ist bei begründeten Zweifeln über die Zuverlässigkeit des Vertragspartners berechtigt, alle Unterlagen des Auftragnehmers, soweit sie seine Zuverlässigkeit beurteilen lassen können und keine Geschäftsgeheimnisse darstellen, auf Verlangen einzusehen bzw. zu verlangen, dass der Auftragnehmer dem MDR diese unverzüglich zur Verfügung stellt. Dies gilt insbesondere auch für den Nachweis der ordnungsgemäßen Zugehörigkeit des Auftragnehmers zur Berufsgenossenschaft sowie den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherungen durch den Auftragnehmer und alle Ausführungsunterlagen. Der MDR kann sich jederzeit über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung bzw. Lieferung durch den Auftragnehmer unterrichten lassen. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Der MDR hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen des Auftragnehmers.
- g) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er und alle Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen gegenüber dem MDR bedient oder die in seinem Auftrag in anderer Weise gegenüber dem MDR in Erscheinung treten,
- die einschlägigen EU-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz kennen und beachten,
 - die aus dem Bereich des MDR erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten und verwenden,
 - unbefugte Aufzeichnungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des MDR unterlassen,
 - die Leistungen oder sonstige Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise in einer nicht oder unwesentlich veränderten Form weitergeben,

- alle Kenntnisse darüber, dass und in welcher Weise die Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse durch den MDR genutzt werden, vertraulich behandeln.

Diese Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Vereinbarung auch den vorgenannten Personenkreis zur unbefristeten Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet.

Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des MDR alle an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ausgehändigten Arbeitsunterlagen und Datenträger sowie sämtliche davon angefertigte Kopien zurückgeben bzw. nachweislich vernichten. Der Auftragnehmer wird dies durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem Personenkreis sicherstellen.

Der Auftragnehmer **haftet für alle Schäden in vollem Umfang**, die dem MDR durch Verletzung dieser unter e) genannten vertraglichen Pflichten entstehen.

- h) Die Befugnis des Auftragnehmers zur Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist ausgeschlossen, es sei denn der Vertrag bestimmt ein anderes oder der MDR stimmt der Beauftragung mindestens in Textform zu und es **entstehen keine zusätzlichen Kosten für den MDR**.
- i) Teilleistungen und -lieferungen sind nur zulässig, wenn diese gesondert vereinbart worden sind und **dadurch keine zusätzlichen Kosten für den MDR entstehen**.
- j) Die im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen und Lieferungen verwendeten bzw. gelieferten Gegenstände werden mit der Anlieferung (Übergabe) Eigentum des MDR, sofern nicht eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolgt ist. Ein etwaig bestehender verlängerter Eigentumsvorbehalt ist dem MDR schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen erfolgt die Lieferung und Leistung **frei von Rechten Dritter. Auf Ziffer 7c) und Ziffer 9b wird ausdrücklich hingewiesen**.

6. Versand

Lieferungen haben grundsätzlich zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers **frei Haus** an die im Auftrag angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

7. Preise

- a) Die vereinbarten Preise (Pauschal-, Einheits- und Mengenpreise) sind **Festpreise**.
- b) **Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem MDR. Der Auftragnehmer hat den Beginn der Arbeiten rechtzeitig mitzuteilen.** Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden **ohne Pausen**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine geleisteten Arbeitsstunden in einem Stundenzettel zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat die Stundenzettel unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten vollständig und korrekt ausgefüllt vorzulegen. Bei verspätet eingereichten Stundenzetteln behält sich der MDR vor, diese ohne weitere Prüfung auf sachliche Richtigkeit zurückzuweisen, es sei denn, der Auftragnehmer weist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den MDR die tatsächlichen Lohnkosten und Arbeitsstunden anhand der Lohnlisten nach. Der Stundenzettel muss die vollständigen Angaben enthalten, wie Datum der Ausführung, Leistungsort, den entsprechenden Leistungsabschnitt, die Art der ausgeführten Arbeiten, die verwendeten Materialien, die Arbeitszeiten getrennt nach Fach-, Hilfsarbeitern usw., Maschinenzeiten (soweit diese besonders vergütet werden), Angaben der Namen. Die Stundenzettel sind vom MDR abzuzeichnen. Ohne Abzeichnung des MDR eingereichte Stundenzettel werden ohne weitere Prüfung auf sachliche Richtigkeit zurückgewiesen. Die Abzeichnung durch den MDR dient ausschließlich der Kenntnisnahme der dokumentierten Stunden und stellt weder eine rechtliche Anerkennung noch eine Genehmigung oder Abnahme dar. Der Auftragnehmer ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sowie sonstiger arbeitszeitrechtlicher Vorschriften. Der Auftraggeber übernimmt keine Kontroll- oder Fürsorgepflicht hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung des Auftragnehmers.

- c) **Die vereinbarten Preise schließen die Abgeltung aller Nebenkosten ein.** Bei allen Lieferungen und Leistungen gehen die **Kosten für Versicherung, Versendung, Fracht, Transport und Verpackung sowie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Auftragnehmers**. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere Lohn- und Gehaltskosten gesetzlicher und tariflicher Art, Wege- und Fahrgelder, Auslösungen, Trennungsschadigungen, Kosten der An- und Rückreise, Vorhalten von Geräten und Werkzeugen usw. Ebenfalls zu den abgegoltenen Nebenkosten gehören auch alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen für die zu liefernden Unterlagen wie Pläne, Schaltbilder, Revisionspläne, Bedienungsanweisungen sowie etwaige Gebühren, Patente und Lizenzen und sonstige gewerbliche Schutzrechte einschließlich Kosten für Urheber- und Nutzungsrechte.

8. Rechnungen/ Rechnungslegung

- a) Rechnungen sind für **jeden Auftrag gesondert und unter Angabe der Vertrags- bzw. Auftragsnummer des MDR** zu erstellen; sie sind entsprechend den erbrachten Leistungen und Lieferungen nach dem Leistungsverzeichnis bzw. nach der Reihenfolge der Aufträge zu gliedern und mit den Vertragspreisen zu berechnen. Die Rechnung hat den formalen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes sowie denen des MDR zu entsprechen. Teil- und Schlussrechnungen sowie Stundenlohnarbeiten sind als solche gesondert zu kennzeichnen.
- b) Die Rechnungslegung hat grundsätzlich elektronisch an die Adresse rechnungseingang@mdr.de zu erfolgen. Der MDR bevorzugt dabei das ZUGFeRD Format. Im Ausnahmefall kann die Rechnung auch postalisch an folgende Adresse eingereicht werden: Mitteldeutscher Rundfunk, Rechnungswesen, PF 301167, 04251 Leipzig.
- c) Die Rechnungen werden erst nach Wareneingang bzw. nach erbrachter Leistung fällig. Die entsprechenden Lieferungs- und Leistungsnachweise sind der jeweiligen Rechnung beizufügen. Die **Zahlungsfrist beträgt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit und des Zugangs der Rechnung 30 Tage. Zahlt der MDR innerhalb von 14 Tagen, ist er berechtigt, einen Skontoabzug von 2 % vorzunehmen**. Zahlungen des MDR stellen kein Anerkenntnis in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit der Lieferung bzw. Leistung dar.
- d) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für die Ausübung gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte, soweit die Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn mit einem Anspruch, der auf einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers beruht, gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers aufgerechnet wird. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, über Ansprüche, die gegen den MDR gerichtet sind, zu verfügen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, fällige oder zukünftige Ansprüche, die ihm gegenüber dem MDR entstehen oder entstanden sind, ohne vorherige Zustimmung des MDR an Dritte abzutreten.
- e) Der MDR ist berechtigt, Sicherheit für seine Forderung aus dem jeweiligen Vertrag zu verlangen; Einzelheiten hierzu werden in dem jeweiligen Vertrag vereinbart.

9. Haftung – Gewährleistung

- a) Soweit einzelvertraglich nicht anders geregelt, gilt für die Vertragsparteien die gesetzliche Haftung.
- b) **Der Auftragnehmer stellt den MDR von allen Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Schutzrechtsverletzungen, insbesondere Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Nutzungsrechte und gewerbliche Schutzrechte jeder Art, frei.** Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer etwa erforderlichen verteidigenden Rechtsverfolgung. Der Auftragnehmer und der MDR werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich, mindestens in Textform benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung oder Leistung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer in einem für den MDR zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den MDR vertragsgemäß genutzt werden können. Dem MDR verbleibt, unbeschadet vorstehender Regelung, das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, auf eigene Kosten selbst Maßnahmen zur Abwehr der Schutzrechtsverletzungen zu treffen; hiervon wird der MDR den Auftragnehmer unverzüglich verständigen.

10. Antikorruptionsklausel/Vertragsstrafe

Der MDR ist entschlossen, **jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken**. Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

- a) Das **Anbieten, Versprechen und/oder Gewähren von Geld- oder Sachzuwendungen** durch den Auftragnehmer, mit diesem verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG, nahestehende Dritte im Sinne des § 138 InsO oder von ihm beauftragte Dritte **an Personen, die für den MDR mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages oder sonstiger Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien befasst sind oder an ihnen nahestehende Personen** ist strikt **verboten** und stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dieses Vertrages dar. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert, Einladungen im üblichen und angemessenen Rahmen oder ähnliches.
- b) Der Auftragnehmer erkennt dies an und versichert ausdrücklich, dass weder er noch sonstige oben genannte Dritte solche Zuwendungen

in der Vergangenheit im Zusammenhang mit anderen Verträgen/Aufträgen geleistet haben oder leisten werden.

- c) Unbeschadet sonstiger Rechte ist der MDR im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung und/oder Zusicherung berechtigt, den Vertrag **außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten**. Zudem hat der Auftragnehmer dem MDR **sämtliche Schäden zu ersetzen**, die unmittelbar oder mittelbar durch die Verletzung der hier geregelten Pflicht sowie die dadurch bedingte Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Ansprüche als die Vergütung bereits erfolgter Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts oder einer Kündigung nicht zu.
- d) Verstößt der Auftragnehmer gegen die vorgenannte Verpflichtung, so kann der MDR **darüber hinaus eine nach billigem Ermessen zu bestimmende und ggfs. vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe** verlangen.
- e) Die Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass weder er selbst noch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die verwirkte Vertragsstrafe stellt den Mindestbetrag des dem MDR entstandenen Schadens dar und wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- f) Die Zahlung von Schadensersatz und/oder der verwirkten Vertragsstrafe kann vom Auftragnehmer nicht unter Hinweis auf noch ausstehende Zahlungen des MDR oder eine noch zu zahlende Vergütung oder sonstige Forderungen gegenüber dem MDR zurückbehalten oder durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden, es sei denn, die Forderungen des Auftragnehmers sind unbestritten, vom MDR anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

11. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort – sofern nichts anderes vereinbart – und Gerichtsstand sind Leipzig. Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem MDR unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser LLB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommen.